



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

über die Abgabe von Kurtaxen (Kurtaxenverordnung)

vom 29. Mai 2026

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf

Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

Die Kurtaxen bezwecken, den Tourismus in der Gemeinde Wassen nachhaltig zu entwickeln und zu fördern.

Artikel 2 Grundsatz

¹Zur Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Tourismus stehenden Aufgaben, wird von jedem in Wassen übernachtenden Gast, der sich nicht zu Erwerbszwecken in Wassen aufhält, eine Kurtaxe erhoben.

²Gast im Sinne dieser Verordnung ist jede übernachtende Person ohne gesetzlichen Wohnsitz in Wassen.

³Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Artikel 3 Ausnahmen

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Militär- und Zivilschutzpersonen bei Einquartierungen;
- c) Personen mit primärem steuerrechtlichen Wohnsitz in Wassen sowie deren Angehörige und persönlichen Gäste, sofern sie unentgeltlich in Wassen übernachten;
- d) Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen und –unterkünften.

Artikel 4 Kurtaxe

¹Die Kurtaxe wird im ganzen Gemeindegebiet Wassen erhoben.

²Sie beträgt pro Person und Logiernacht:

- a) CHF 1.50 in Hotels und Gasthäusern, in Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern und auf ständigen, temporären oder wilden Campingplätzen;
- b) CHF 1.50 in Massenlagern, Ferienheimen und SAC-Hütten.

Artikel 5 Kurtaxenpauschale

¹Eigentümerinnen und Eigentümer oder ganzjährige Mieterinnen und Mieter von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Wassen, erfüllen ihre Kurtaxenpflicht durch die Entrichtung einer Jahrespauschale. Mit dieser Pau-

schale ist auch die Kurtaxenpflicht des Ehegatten und von Verwandten in auf- und absteigender Linie abgegolten.

²Von der jährlichen Kurtaxenpauschale befreit sind alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern oder Ferienwohnungen, sobald sie ihre Objekte an Dritte vermieten und der Jahresertrag aufgrund der gemeldeten Logiernächte gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung, den Betrag der jährlichen Kurtaxenpauschale erreicht oder überschreitet.

³Die Kurtaxenpauschale beträgt einheitlich CHF 300.00.

Artikel 6 Rechnungsstelle

Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsstelle.

Artikel 7 Inkasso

¹Die Logisgeberin oder der Logisgeber ist verpflichtet, die Kurtaxe dem Gast in Rechnung zu stellen, sie einzuziehen und als fremdes, anvertrautes Gut zu verwalten und darüber Rechnung zu führen. Sie oder er ist dafür solidarisch haftbar.

²Die schriftliche Forderung der Übernachtungszahlen erfolgt mittels einheitlichen Formulars durch die Rechnungsstelle.

³Die Rechnungsstelle stellt aufgrund der gemeldeten Übernachtungszahlen Rechnung an die Logisgeberin oder den Logisgeber.

⁴Für Logisgeberinnen und Logisgeber, die der Abrechnungs- oder Ablieferungspflicht nicht oder unvollständig nachkommen, setzt der Gemeinderat die Kurtaxe und Zahlungsfrist in einer Verfügung fest.

Artikel 8 Verwendung

Die Kurtaxengelder sind ausschliesslich zur Hebung und Förderung des Standortes Wassen und Meien und im Interesse der hier weilenden Gäste zu verwenden.

Artikel 9 Strafbestimmung

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung können mit einer Busse bis CHF 3'000.00 bestraft werden.

²Der Gemeinderat verfügt die Strafe. Im weitern richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

Artikel 10 Rechtsschutz

¹Verfügungen des Gemeinderats können innert 20 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

²Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Abgabe von Kurtaxen (Kurtaxenverordnung) vom 12. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 29. Mai 2026.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:


Beat Baumann-Nogueira Nicolas Etter